

Antrag auf Erteilung einer Aufstellerlaubnis nach § 33 c Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO)

§ 33c Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit

(1) Wer gewerbsmäßig Spielgeräte, die mit einer den Spielausgang beeinflussenden technischen Vorrichtung ausgestattet sind, und die die Möglichkeit eines Gewinnes bieten, aufstellen will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis berechtigt nur zur Aufstellung von Spielgeräten, deren Bauart von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassen ist. Sie kann mit Auflagen, auch im Hinblick auf den Aufstellungsort, verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit, der Gäste oder der Bewohner des jeweiligen Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke oder im Interesse des Jugendschutzes erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für die Aufstellung von Spielgeräten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt; die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel nicht, wer in den letzten drei Jahren vor Stellung des Antrages wegen eines Verbrechens, wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Hehlerei, Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte, Betrug, Untreue, unerlaubter Veranstaltung eines Glücksspiels, Beteiligung am unerlaubten Glücksspiel oder wegen eines Vergehens nach § 27 des Jugendschutzgesetzes rechtskräftig verurteilt worden ist,
2. der Antragsteller nicht durch eine Bescheinigung einer Industrie- und Handelskammer nachweist, dass er über die für die Ausübung des Gewerbes notwendigen Kenntnisse zum Spieler- und Jugendschutz unterrichtet worden ist, oder
3. der Antragsteller nicht nachweist, dass er über ein Sozialkonzept einer öffentlich anerkannten Institution verfügt, in dem dargelegt wird, mit welchen Maßnahmen den sozialschädlichen Auswirkungen des Glücksspiels vorgebeugt werden soll.

Vom Antragsteller beizubringen:

1. Vollständig ausgefüllter, schriftlicher Antrag gem. Formular
2. Führungszeugnis der Belegart 0
3. Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (Belegart 9)
4. Kopie des Personalausweises/Reisepass oder aktuelle Meldebescheinigung
5. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
6. Selbstauskunft SCHUFA
7. Negativerklärung aus der Schuldnerkartei
8. ggfls. Handelsregisterauszug
9. Nachweis/Bescheinigung einer Industrie- und Handelskammer über die Unterrichtung für die Ausübung des Gewerbes notwendigen Kenntnisse zum Spieler- und Jugendschutz

→Zu unterrichten ist nicht nur der Aufsteller, sondern auch das mit der Aufstellung befasste Personal des Aufstellers.
Daher hat unabhängig davon, ob der Aufsteller selbst einen Unterrichtsnachweis erbringen muss oder nicht, sein mit der Aufstellung befasstes Personal die Unterrichtung nachzuweisen. Der Begriff des Personals, das für die Aufstellung von Geldgewinnspielgeräten eingesetzt wird, ist eng zu fassen. Nur diejenigen Mitarbeiter, die tatsächlich vor Ort Geldgewinnspielgeräte aufstellen, sollen vom Unterrichtungsverfahren erfasst werden. Nicht betroffen sind somit Personen, die lediglich Büroarbeiten durchführen oder bereits aufgestellte Geldgewinnspielgeräte warten.

10. Vorlage eines Sozialkonzeptes einer öffentlich anerkannten Institution

**Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 33 c Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO) –
Aufstellerlaubnis**

a) Persönliche Angaben

Angaben zur juristischen Person:

Name / Bezeichnung d. jur. Person/nicht rechtsfähiger Verein/ Im Handels- Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragener Name
--

Ort des Registergerichts	Nummer der Eintragung
--------------------------	-----------------------

Angaben zur natürlichen Person / gesetzlicher Vertreter

Name –ggfls. Geburtsname-, Vorname(n) des Antragstellers/gesetzl. Vertreters
--

Geburtsdatum	Geburtsort, ggfls. Geburtsland	Staatsangehörigkeit
--------------	--------------------------------	---------------------

Anschrift (Straße – Hausnr. – PLZ – Wohnort)
--

Erreichbarkeit Telefon / Mobil	Fax	E-Mail
--------------------------------	-----	--------

Bei Nicht-EU-Ausländern: Aufenthaltserlaubnis erteilt durch (Behörde angeben)	Gültig bis:
---	-------------

Bei Ausländern: Arbeitserlaubnis liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Bitte Kopie der Arbeitserlaubnis beifügen!
--	--

b) Vorzulegende Unterlagen und Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit

1. Meldebescheinigung / Ausweiskopie / Passkopie des Antragstellers bzw. gesetzl. Vertreters

liegt bereits vor liegt bei wird nachgereicht

2. Polizeiliches Führungszeugnis, Belegart 0, bei der Wohnsitzgemeinde beantragt?

ja nein

3. Auskunft aus dem Gewerbezentralregister, Belegart 9, bei der Wohnsitzgemeinde beantragt?

ja nein

Das beantragte Führungszeugnis und die Gewerbezentralregisterauskunft werden nach Antragstellung innerhalb von ein bis zwei Wochen direkt an die Erlaubnisbehörde übersendet!

4. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung/Bescheinigung in Steuersachen beim Finanzamt beantragt?

liegt bereits vor liegt bei wird nachgereicht

5. Selbstauskunft von der SCHUFA

liegt bereits vor liegt bei wird nachgereicht

Die Gewerbezentralregisterauskunft, sowie die Bescheinigung des Finanzamtes und der Gewerbesteuer- bzw. Vergnügungssteuerbehörde ist, neben denen des gesetzlichen Vertreters, auch von der juristischen Person an sich vorzulegen.

6. Haben Sie in den letzten 5 Jahren eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 ff ZPO über Ihre Vermögensverhältnisse abgegeben oder wurde ein Haftbefehl wegen der Nichtabgabe erlassen?

ja nein

Falls ja, bei welchem Gericht?	Aktenzeichen
--------------------------------	--------------

7. Ist gegen Sie/gegen die juristische Person ein Gewerbeuntersagungsverfahren nach § 35 GewO anhängig oder ist eine Gewerbeuntersagung rechtskräftig erlassen worden (ggfls. Nachweis beifügen)?

ja nein

Falls ja, von welcher Behörde erlassen?

8. Ist gegen Sie ein Strafverfahren oder gewerbliches Bußgeldverfahren anhängig oder rechtskräftig erlassen worden oder sind Sie vorbestraft (ggfls. Nachweis beifügen)?

ja nein

9. Wurde innerhalb der letzten 7 Jahre gegen Sie/gegen die juristische Person ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet bzw. der Eröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen?

ja nein

Falls ja, bei welchem Gericht?	Aktenzeichen
--------------------------------	--------------

10. Bei Personengesellschaften: Auszug aus dem Handels- bzw. Genossenschaftsregister

liegt bereits vor liegt bei wird nachgereicht

11. Bei GbR/Verein: Kopie vom Gesellschaftervertrag- bzw. Satzung

liegt bereits vor liegt bei wird nachgereicht

c) Vorzulegenden Unterlagen zur Prüfung der fachlichen Eignung

1. Sozialkonzept gem. § 6 GlüStV i. V. m. den Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glückspielsucht

liegt bereits vor liegt bei wird nachgereicht

2. Nachweis/Bescheinigung einer Industrie- und Handelskammer über die Unterrichtung für die Ausübung des Gewerbes notwendigen Kenntnisse zum Spieler- und Jugendschutz, ggfls. auch von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

liegt bereits vor liegt bei wird nachgereicht

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Die hier erfragten Angaben werden zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung aufgrund § 11 der Gewerbeordnung erhoben und verarbeitet.

Personenbezogene Fragen werden ausschließlich zur Bearbeitung Ihres Antrages gestellt und sind nach der Gewerbeordnung zu beantworten.

Ihre Erhebung erfolgt gemäß § 22, 23 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) i. V. m. der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), den einschlägigen landesrechtlichen Datenschutzvorschriften und den entsprechenden Vorschriften der GewO. Die übermittelten Daten werden nur für diesen Zweck genutzt. Sofern eine Speicherung nicht mehr erforderlich ist, werden die Daten gelöscht. Im Übrigen wird auf die datenschutzrechtlichen Hinweise auf der Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchen (Sieg) www.kirchen-sieg.de verwiesen.

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben. Mir ist bekannt, dass ich Spielgeräte nur aufstellen darf, wenn mir die zuständige Behörde die dazu erforderliche Erlaubnis erteilt hat. Es ist bekannt, dass die Erlaubnis zurückgenommen werden kann, wenn sie aufgrund unwahrer Angaben oder sonstiger täuschender Handlungen erwirkt worden ist.

Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers/des gesetzl. Vertreters
------------	---